



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 8/2013

Düsseldorf, den 30. April 2013

Seite 2 Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. April 2013

Seite 4 Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16. April 2013

**Beitrags- und Gebührensatzung
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
vom 16.04.2013**

Aufgrund von § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006, zuletzt geändert am 31.01.2012 (GV. NRW. S. 90), und §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Erhebung von Hochschulabgaben (Hochschulabgabengesetz – HAbgG NRW) vom 21.03.2006, zuletzt geändert am 01.03.2011 (GV. NRW. S. 165), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Satzung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag
- § 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren
- § 3 Datenschutz
- § 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich

§ 1

Allgemeiner und besonderer Gasthörerbeitrag, Zweithörerbeitrag

- (1) Für das Studium von Zweithörerinnen und Zweithörern im Sinne von § 52 Abs.1 HG und von Gasthörerinnen und Gasthörern im Sinne von § 52 Abs. 3 HG wird ein Beitrag in Höhe von jeweils 100,00 € pro Semester erhoben. Zweithörerinnen und Zweithörer anderer Hochschulen sind von der Zahlung des Zweithörerbeitrags befreit, wenn eine mit der anderen Hochschule geschlossene Vereinbarung dies, insbesondere als Element einer Kooperation oder eines Netzwerks, vorsieht und Gegenseitigkeit gewährleistet ist.
- (2) Bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern an der Weiterbildung im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 HG wird ein besonderer Gasthörerbeitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags setzt die Rektorin oder der Rektor im Einzelfall fest; sie ergibt sich aus der Summe der für das jeweilige Weiterbildungsangebot voraussichtlich erforderlichen Kosten, geteilt durch die voraussichtliche Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.
- (3) Die Zulassung wird vom Nachweis der Entrichtung des Beitrags abhängig gemacht.

§ 2 Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren

Als Ausfertigungs- und Verspätungsgebühren werden erhoben:

- (1) für die Ausfertigung einer Zweitschrift des Studierendenausweises, des Zweit-/Gasthörerinnen- oder Zweit-/Gasthörerscheins, der Zweitschrift eines Prüfungszeugnisses oder einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades jeweils 10,00 €
- (2) für den mit einer verspätet beantragten Einschreibung oder Rückmeldung sowie mit einem verspäteten Beitrags- oder Gebührenzahlen verbundenen Verwaltungsaufwand jeweils 10,00 €

Ausgenommen von der Pflicht zur Entrichtung der Verspätungsgebühr sind die Studierenden, die nach Ablauf der Immatrikulationsfrist die Einschreibung zum Promotionsstudium beantragen.

§ 3 Datenschutz

Soweit erforderlich werden die nach den Regelungen der Einschreibungsordnung erhobenen Daten für die Ausführung dieser Satzung benutzt.

§ 4 Inkrafttreten und Geltungsbereich

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 29.05.2006 außer Kraft.

Sie gilt für Beiträge und Gebühren, die nach dieser Satzung ab dem Sommersemester 2013 erhoben werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.04.2013.

Düsseldorf, den 16.04.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität
Düsseldorf


Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.

Dritte Ordnung zur Änderung der Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.04.2013

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 48 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006, zuletzt geändert am 31. Januar 2012 (GV. NRW. S. 90), hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Einschreibungsordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 28.02.2007, zuletzt geändert am 03.02.2009, wird wie folgt geändert:

- 1) § 1 (Allgemeines) enthält folgende Änderung:
 - a) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Die Einschreibung kann unbeschadet der Verpflichtung zur Rückmeldung befristet werden, wenn

 - a) die Einschreibung aufgrund einer vorläufigen Annahme als Doktorandin/Doktorand erfolgt und in der Bescheinigung der betreffenden Fakultät eine bestimmte Semesterzahl zur Stellung des Antrags auf endgültige Annahme als Doktorandin/Doktorand festgesetzt worden ist,
 - b) ein Probestudium gemäß § 5 Berufsbildungshochschulzugangsverordnung vom 08. März 2010 durchgeführt wird.“
 - b) Der nachfolgende Absatz 5 wird zu Absatz 6.

- 2) § 2 (Voraussetzungen der Einschreibung) enthält folgende Änderung:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird zu Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einschreibung für ein Promotionsstudium (§ 1 Abs. 3 Satz 1) kann nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen des § 67 Abs. 4 HG erfüllt werden und die Bescheinigung der betreffenden Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass durch diese eine wissenschaftliche Betreuung der Dissertation erfolgt.“
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Zugang zu einem Studiengang, der mit einem Mastergrad abgeschlossen wird, hat, wer einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweist, auf dem der Masterstudiengang aufbaut (§ 49 Abs. 7 HG). Ordnungen der Fakultäten über den Nachweis eines vorangegangenen qualifizierten Abschlusses bleiben hiervon unberührt.“
 - c) Die nachfolgenden Absätze 2 bis 5 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
 - d) Nach Absatz 7 werden folgende Absätze 8 und 9 neu eingefügt:

„(8) In der beruflichen Bildung qualifizierte Studienbewerberinnen und Studienbewerber ohne den Nachweis der Qualifikation nach Absatz 1 können unter den Voraussetzungen der nach § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung eingeschrieben werden.

(9) Wer sich ohne den Nachweis der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 7 für ein Studium bewirbt, kann unter den Voraussetzungen der aufgrund von § 49 Abs. 9 HG zu erlassenden Rechtsverordnung eingeschrieben werden.“

3) § 3 (Ausländische und staatenlose Studienbewerberinnen und Studienbewerber) erhält folgende Fassung:

- „(1) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, können, soweit keine Zugangshindernisse gemäß § 5 vorliegen, eingeschrieben werden, wenn sie die für den gewählten Studiengang erforderliche Qualifikation nachweisen, die gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 erforderlichen Nachweise erbringen, ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache besitzen und zum Fachstudium zugelassen worden sind. Für Inhaberinnen und Inhaber von Reife- und Abiturzeugnissen deutscher Auslandsschulen oder ausländischer Schulen, die eine deutsche allgemeine Hochschulreife nach den gesetzlichen Bestimmungen verleihen, entfällt der Nachweis ausreichender Kenntnisse der deutschen Sprache. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, haben vor Aufnahme des Fachstudiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß Sprachprüfungsordnung der Universität zu erbringen.
- (2) Die Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung nach Absatz 1 werden unbeschadet des Absatzes 3 entsprechend der „Rahmenordnung für den Hochschulzugang mit ausländischen Bildungsnachweisen, für die Ausbildung an den Studienkollegs und für die Feststellungsprüfung“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.04.1994 in der jeweils geltenden Fassung) festgestellt. Die Auswahl der Bewerber nach Absatz 1 für zulassungsbeschränkte Studiengänge erfolgt nach der Durchschnittsnote. Diese Durchschnittsnote wird von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung nur zum Zwecke der Zulassungsentscheidung gespeichert.
- (3) Bei der Zulassung für ein zeitlich befristetes Studium ohne Abschluss von ausländischen und staatenlosen Personen, die als Stipendiatinnen/Stipendiaten nationaler, EU- und sonstiger internationaler Förderorganisationen sowie im Rahmen bilateraler z.B. mit ausländischen Hochschulen vereinbarten Austauschprogrammen an die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kommen, sind Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 möglich (§ 50 Abs. 3 HG).“

4) § 4 (Verfahren) enthält folgende Änderungen:

- a) In Absatz 3 Nr. 1 wird nach Geburtsname „akademischer Grad“ hinzugefügt, nach Urlaubssemester „Praxissemester und Semester an Studienkollegs“.
- b) In Absatz 3 Nr. 2 wird der Hinweis auf § 2 Abs. 2 zum Hinweis auf § 2 Abs. 4.
- c) In Absatz 3 Nr. 3 wird der Hinweis auf § 2 Abs. 3 Satz 2 zu einem Hinweis auf § 2 Abs. 5 Satz 2.
- d) In Absatz 3 Nr. 4 wird das Wort „und“ durch das Wort „bzw.“ ersetzt.
- e) In Absatz 3 wird nach dem Text von Nr. 9 die Nr. 10 mit folgendem Wortlaut neu eingefügt:
 „10. ggf. die von den gesetzlichen Vertretern unterzeichnete Generaleinwilligung für minderjährige Studienbewerberinnen und Studienbewerber sowie minderjährige Studierende (§ 48 Abs. 1 Satz 4 HG).“

- f) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 „Ausländische oder staatenlose Personen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben und sich um einen Studienplatz bewerben, müssen den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache gemäß der Sprachprüfungsordnung der Universität erbringen.“
- g) In Absatz 5 Satz 1 wird der Passus „vom Studierendensekretariat und vom Akademischen Prüfungsamt“ durch „ von der Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
- h) In Absatz 5 Buchstabe b) wird die Bezeichnung „Hochschulrechenzentrum“ durch die Bezeichnung „Zentrum für Informations- und Medientechnologie (ZIM)“ ersetzt und der Bezeichnung „Universitäts- und Landesbibliothek“ die Abkürzung „(ULB)“ hinzugefügt.
- i) Absatz 5 Buchstabe d) wird wie folgt geändert:
 „ d) jeweils nur nach erfolgter Immatrikulation und Exmatrikulation an die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung für Studierende (hier lediglich Matrikelnummer, Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Immatrikulations- bzw. Exmatrikulationsdatum gemäß der Studentenkrankenversicherungs-Meldeverordnung (SKV-MV) vom 27. März 1996 (BGBl. I. S. 568))“
- j) Absatz 5 Buchstabe e) wird gestrichen und Absatz 5 Buchstabe f) wird zu Absatz 5 Buchstabe e).
- k) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird aus der Bezeichnung „Studierendensekretariat“ die Bezeichnung „Studierenden- und Prüfungsverwaltung“.
- l) In Absatz 6 Satz 2 werden die Worte „Befreiungs- oder“ gestrichen.
- 5) § 6 (Mitwirkungspflichten) enthält folgende Änderungen:
 a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird „die Änderung des Familienstandes“ durch „die Änderung der Staatsangehörigkeit“ ersetzt.
 b) Absatz 1 Buchstabe d) wird mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
 „d) den Wechsel der Krankenkasse bei Pflichtversicherung in der studentischen Krankenversicherung“
- 6) § 7 (Exmatrikulation) enthält folgende Änderungen:
 a) In Absatz 4 werden nach dem Text von Buchstabe a) die Buchstaben b) und c) neu eingefügt.
 „b) die Einschreibung befristet war und die Voraussetzungen für die weitere Einschreibung nicht erfüllt sind
 c) ein Studiengang ausgelaufen ist“
 b) Die nachfolgenden Buchstaben b) bis e) werden zu den Buchstaben d) bis g).
 c) In Absatz 6 wird die Bezeichnung „Studierendensekretariat“ durch die Bezeichnung „Studierenden- und Prüfungsverwaltung“ ersetzt.
 d) In Absatz 8 Satz 1 Nr. 4 werden die Fächer Physik, Geographie, Psychologie und Medizin gestrichen und es wird nach Satz 1 folgender Satz 2 hinzugefügt:
 „Ist zum Zeitpunkt der Exmatrikulation die Rückmeldung zum Folgesemester bereits erfolgt, sind die Studienbescheinigung des Folgesemesters mit dem Studierendenausweis dem Exmatrikulationsantrag beizufügen.“
 e) In Absatz 9 Satz 1 erhält der Begriff „Verwaltungsverfahrensgesetz“ den Zusatz „für das Land Nordrhein-Westfalen“.

- 7) § 8 (Rückmeldung) enthält folgende Änderungen:
- a) In Absatz 2 wird der Passus „sowie der Studienbeitrag“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
 - „(3) Liegen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 vor, so wird die Rückmeldung von der Universität vermerkt. Erst nach ordnungsgemäßer Rückmeldung erhalten die Studierenden die Studienbescheinigung und den Studierendenausweis. Das Recht auf Teilnahme an Lehrveranstaltungen und Wahlen kann erst nach erfolgter Rückmeldung für das betreffende Semester geltend gemacht werden.“
- 8) § 9 (Beurlaubung) enthält folgende Änderungen:
- a) In Absatz 1 Buchstabe a) wird der Beurlaubungsgrund „Ableistung des Grundwehrdienstes oder des Zivildienstes“ ersetzt durch „Ableistung eines Bundesfreiwilligendienstes oder eines freiwilligen ökologischen oder sozialen Jahres“.
 - b) In Absatz 1 Buchstabe c) werden die Worte „oder Sprachschule“ gestrichen.
 - c) In Absatz 1 Buchstabe d) wird nach den Worten „Ableistung eines Praktikums“ die zeitliche Regelung „von in der Regel mindestens 6 Wochen Dauer“ hinzugefügt.
 - d) In Absatz 1 Buchstabe e) wird der Begriff „Kinderbetreuung“ durch die Worte „Kindererziehung in der Regel bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres des Kindes“ ersetzt.
 - e) In Absatz 1 wird nach dem Text der Buchstaben a) bis g) der Buchstabe h) neu eingefügt.
 - „h) Ausüben eines hochschulpolitischen Amtes (AStA-Vorstand, AStA-Referentinnen und –Referenten, Vorsitzende oder Vorsitzender des Studierendenparlaments), das verhindert, dass erwartete Studienleistungen erbracht werden können, höchstens für die Dauer von zwei Semestern.“
 - f) Der nachfolgende Buchstabe h) wird zu Buchstabe i).
 - g) Absatz 1 Satz 3 entfällt.
 - h) Absatz 2 Satz 5 wird gestrichen.
 - i) Absatz 3 Satz 1 Nr. 2 wird gestrichen und Nr. 3 wird zu Nr. 2.
 - j) In Absatz 3 Satz 2 wird aus dem Wort „Studierendensekretariat“ das Wort „Studierenden- und Prüfungsverwaltung“.
 - k) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
 - „(4) Eine Beurlaubung kann nur bis zum 30. September für das Sommersemester und bis zum 31. März für das Wintersemester beantragt werden.“
 - l) Der nachfolgende Absatz 4 wird zu Absatz 5.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft und gilt ab dem 01.07.2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 16.04.2013

Düsseldorf, den 16.04.2013

Der Rektor
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf



Hans Michael Piper
Univ.-Prof. Dr. med. Dr. phil.